

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 16. bis 22. Januar 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. Genf 5, Basel 1.

Scharlach. —

Diphtheritis und Croup. Genf 1, Basel 1, Biel 1, Herisau 1.

Keuchhusten. Bern 1, Chaux-de-Fonds 1.

Rothlauf. —

Typhus. Basel 1, Freiburg 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. —

Eidg. statistisches Bureau.

Bekanntmachung.

Unter den Unglücklichen, welche beim Untergang des französischen Dampfschiffes „Ville de Victoria“ ihr Leben eingebüßt, befinden sich laut Mittheilung des schweizerischen Generalkonsulats in Lissabon die Schweizerbürger D. E. Illorce, Gärtner, Bastien, Charles, Mechaniker, und Jachelin, Joseph, Tagelöhner.

Wer über die Gemeinde- und Kantonsangehörigkeit der Genannten Auskunft zu ertheilen in der Lage ist, wird ersucht, der Bundeskanzlei eine diesbezügliche Mittheilung zugehen zu lassen.

Bern, den 28. Januar 1887.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Eisenbahntarif-Verzeichniß.

Vom unterzeichneten Departemente wurde ein Verzeichniß der sämtlichen **Reglemente und Tarife für den Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güterverkehr der auf schweizerischem Gebiete liegenden Eisenbahnstationen** erstellt und im Drucke herausgegeben. Exemplare dieses Verzeichnisses können zum Preise von **fünf Franken** direkte oder durch Vermittlung der Stationen bei den Verwaltungen der

*Schweizerischen Centralbahn in Basel,
Gotthardbahn in Luzern,
Jura-Bern-Luzern-Bahn in Bern,
Schweizerischen Nordostbahn in Zürich,
Vereinigten Schweizerbahnen in St. Gallen,
Westschweizerischen Bahnen und Simplonbahn
in Lausanne*

bezogen werden.

Bern, im Januar 1887.

Schweizerisches Post- und Eisenbahndepartement.

Bekanntmachung.

Gemäß bundesrätlicher Verfügung vom 18. laufenden Monats ist in Anwendung vom Artikel 1, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1886 (siehe eidg. Gesetzsammlung, Band IX, Seite 274) von nun an die Einfuhr von Vieh über die Zollstätte Compatsch ohne grenzhierärztliche Untersuchung gestattet.

Bern, den 24. Januar 1887.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Nachstehende Zollstätten sind ebenfalls für die Einfuhr von Vieh, Fleisch und Fleischwaaren geöffnet:

	Untersuchender Thierarzt.
St. Antönien:	
Vom 1. April bis 31. Oktober jeden Donnerstag von 10—12 Uhr Morgens, sowie an denjenigen Tagen, ebenfalls von 10—12 Uhr, an welchen im Tyrol Viehmärkte abgehalten werden.	} Märchi, Heinr., in Davos-Platz.
Scarl:	
Vom 1. Juni bis 31. August jeden Mittwoch von 10—12 Uhr Morgens.	} Carl, Johann, in Schuls.

Bern, den 11. Januar 1887.

Eidg. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Dem Bundesrath ist die Mittheilung zugegangen, daß fast in sämtlichen Gebieten der argentinischen Republik die Cholera ausgebrochen sei. Der neuesten Nachricht zufolge hat die Krankheit bereits bedrohliche Dimensionen angenommen und scheint den Charakter einer wirklichen verheerenden Epidemie annehmen zu wollen, was um so mehr zu befürchten ist, als man in Argentinien gegenwärtig mitten im Sommer sich befindet.

Es wird deßhalb für angezeigt erachtet, solchen Personen, welche allfällig dorthin auszuwandern beabsichtigen, zu empfehlen, mit der Ausführung ihres Vorhabens bis nach Erlöschen der Epidemie zuzuwarten. Es sei, wie berichtet wird, schon deßhalb nicht rathsam, gegenwärtig die Reise anzutreten, weil alle ausländischen Provenienzen eine strenge und infolge der ungenügenden Einrichtungen beschwerliche Quarantaine zu bestehen haben.

Bern, den 17. Januar 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

II. Abtheilung: Auswanderungswesen.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungssendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichlichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anbebaunte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.



Reproduziert im Januar 1887.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.01.1887
Date	
Data	
Seite	224-228
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 392

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.